

03.04.92

AS - Fz - G - R - W1**Gesetzentwurf**
der BundesregierungEntwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes**A. Zielsetzung**

Die zur Realisierung des freien Warenverkehrs im europäischen Binnenmarkt entwickelte Konzeption der technischen Harmonisierung weist im Bereich des Rechts der Gerätesicherheit Besonderheiten auf, denen mit den derzeitigen gesetzlichen Grundlagen nur unzulänglich entsprochen werden kann. Dies beruht insbesondere auf dem Nebeneinander verschiedener Rechtsgrundlagen für die Festlegung von Beschaffenheitsanforderungen in Gewerbeordnung, Reichsversicherungsordnung und Gerätesicherheitsgesetz, dem eingeschränkten sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes und der Anerkennung von Prüfstellen durch Rechtsverordnung. Diese Unzulänglichkeiten sollen beseitigt werden. Dabei soll gleichzeitig das Arbeitsschutzrecht in einem Teilbereich überschaubarer gestaltet und dem Auftrag aus Artikel 30 des Einigungsvertrages Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Der Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes und die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden so erweitert, daß damit alle zum Schutz der Arbeitnehmer und Verbraucher in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht erforderlichen Maßnahmen für das Inverkehrbringen technischer Geräte geregelt werden können. Die Vorschriften der Gewerbeordnung über Überwachungsbedürftige Anlagen werden zur besseren Überschaubarkeit vollständig in das Gerätesicherheitsgesetz übernommen. Den

- 2 -

Fristablauf: 15.05.92

derzeitigen Prüfstellen entsprechende unabhängige Stellen, die technische Geräte prüfen, und Stellen, die Konformitätsbewertungen vornehmen, sollen künftig aufgrund von Verwaltungsverfahren durch die zuständigen Landesbehörden anerkannt (akkreditiert) und überwacht werden. Die Durchführung des Gerätesicherheitsgesetzes wird EG-konform ausgestaltet. Ferner werden die jetzt in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift enthaltenen Einschränkungen des behördlichen Ermessens in das Gesetz selbst aufgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes keine Mehrkosten.

Den Ländern entstehen Kosten durch die Einrichtung von Akkreditierungsstellen - vorgesehen ist eine gemeinsame Einrichtung aller Länder -, die Durchführung der Akkreditierungsverfahren und die Überwachung der zugelassenen Stellen.

Auswirkungen auf Einzelpreise durch Überwälzung der Akkreditierungsgebühren sind im Einzelfall möglich, eine Veränderung des Verbraucherpreisniveaus in nennenswertem Umfang dürfte sich dadurch aber nicht ergeben.

⋮

Bundesrat

Drucksache 202/92

03.04.92

AS - Fz - G - R - W1

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) - 805 00 - Ge 57/92

Bonn, den 3. April 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Gerätesicherheitsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.



Fristablauf: 15.05.92

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Dieses Gesetz gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen technischer Arbeitsmittel, das gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dieses Gesetz gilt nicht für das Inverkehrbringen und Ausstellen von

1. Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehörartikeln, soweit sie verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen;
2. technischen Arbeitsmitteln, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind;

3. Technischen Arbeitsmitteln, für die keine Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 besteht, soweit andere Vorschriften, die dem Gefahrenschutz nach § 3 dieses Gesetzes dienen, ihr Inverkehrbringen oder Ausstellen regeln oder wenn sie atomrechtlichen Vorschriften unterliegen."

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

Dieses Gesetz gilt auch für die Errichtung und den Betrieb Überwachungsbedürftiger Anlagen, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können, mit Ausnahme der Überwachungsbedürftigen Anlagen

1. der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn und der Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schifffahrtbetriebes und -verkehrs der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn zu dienen bestimmt sind,
2. des rollenden Materials anderer Eisenbahnunternehmungen, ausgenommen Ladegutbehälter, soweit dieses Material den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt,
3. in Unternehmen des Bergwesens, ausgenommen in deren Tagesanlagen."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nr. 1 letzter Satzteil wird wie folgt gefaßt:

"von derselben Person in den Verkehr gebracht werden".

bb) Satz 3 Nr. 3 erster Satzteil wird wie folgt gefaßt:

"die Arbeitseinrichtungen ohne die Teile in den Verkehr gebracht werden".

b) In Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort "Sport-" ein Komma und das Wort "Freizeit-" eingefügt und am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

"(2a) Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Dampfkesselanlagen,
2. Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
3. Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
4. Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
5. Aufzugsanlagen,
6. elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen,
7. Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlen-saurer Getränke,
8. Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager,
9. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten,
10. medizinisch-technische Geräte.

Zu den Anlagen gehören auch Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb der Anlage dienen. Zu den in den Nummern 2, 3 und 4 bezeichneten überwachungsbedürftigen Anlagen gehören nicht die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Überwachungsbedürftige Anlagen stehen den Arbeitseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 gleich, soweit sie nicht schon von Absatz 1 erfaßt werden.

(2b) Teile von Arbeitseinrichtungen und der ihnen gleichgestellten Gegenstände gelten als technische Arbeitsmittel, wenn sie in einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz erfaßt sind."

d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 gilt Satz 1 nicht für technische Arbeitsmittel, die nach ihrer Inbetriebnahme beim Verwender erneut anderen überlassen werden, es sei denn, daß sie aufgearbeitet oder wesentlich verändert worden sind. Die Einfuhr in die Europäischen Gemeinschaften steht dem Inverkehrbringen gleich."

e) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte "des Herstellers oder Einführers" durch die Worte "derjenigen, die sie in den Verkehr bringen" ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

"Technische Arbeitsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den in den Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz enthaltenen sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen entsprechen und Leben oder Gesundheit oder sonstige in den Rechtsverordnungen aufgeführte Rechtsgüter der Benutzer oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährdet werden."

bb) Der bisherige Satz 1 erster Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

"Technische Arbeitsmittel, für die in Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz keine Anforderungen enthalten sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden".

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Soweit Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz nichts anderes bestimmen, ist maßgeblich die Rechtslage im Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, bei technischen Arbeitsmitteln, die von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 erfaßt sind, die Rechtslage im Zeitpunkt ihres erstmaligen Inverkehrbringens in den Europäischen Gemeinschaften."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für technische Arbeitsmittel, die nach den schriftlichen Angaben dessen, der sie verwenden will, als Sonderanfertigung hergestellt worden sind."

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "oder Ausstellen" gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Soweit Rechtsverordnungen nach § 4 nichts anderes bestimmen, dürfen technische Arbeitsmittel mit dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachten Zeichen "GS = geprüfte Sicherheit" versehen werden, das eine zugelassene Stelle auf Antrag der Hersteller oder ihrer in den Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Bevollmächtigten zuerkennt, wenn sie für das tech-

nische Arbeitsmittel aufgrund einer Bauartprüfung eine Bescheinigung ausgestellt hat. Inhalt der Bescheinigung muß sein, daß

1. das geprüfte Baumuster mit den in Absatz 1 genannten Anforderungen übereinstimmt,
2. die Voraussetzungen eingehalten werden, die bei der Herstellung des technischen Arbeitsmittels zu beachten sind, um seine Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten,
3. die zugelassene Stelle Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des Zeichens durchführt,
4. die für die Herstellung verantwortliche Person sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 2 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet hat,
5. die zugelassene Stelle die Zuerkennung des Zeichens entzieht, wenn sich die Anforderungen nach Absatz 1 geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 2 nicht eingehalten werden."

Das in Satz 1 genannte Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a

Technische Arbeitsmittel, die nicht den Voraussetzungen des § 3 entsprechen, dürfen im Einzelhandel nicht ausgestellt werden. Außerhalb des Einzelhandels dürfen sie ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, daß sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung hergestellt ist. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen."

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, Rechtsverordnungen erlassen. Durch Rechtsverordnungen nach Satz 1 können, auch zum Schutz anderer als der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsgüter, sicherheitstechnische Beschaffenheitsanforderungen und sonstige Voraussetzungen des Inverkehrbringens oder Ausstellens, insbesondere Prüfungen, Produktionsüberwachung, Bescheinigungen, Kennzeichnung, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten, sowie behördliche Maßnahmen geregelt werden."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Der Bundesminister für Gesundheit kann nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß medizinisch-technische Geräte nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn zum Zweck des Gefahrenschutzes nach § 3 einschließlich des Schutzes der Menschen, deren Leben und Gesundheit von der Funktionssicherheit des Gerätes abhängt,

1. die Geräte bestimmten Anforderungen entsprechen,
2. der Hersteller bescheinigt hat, daß sich die Geräte in ordnungsmäßigem Zustand befinden,
3. die Geräte vom Hersteller, einem amtlichen oder einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde hierzu anerkannten Sachverständigen einer Endabnahme unterzogen worden sind,
4. die Geräte einer Bauartprüfung unterzogen worden sind,

5. die Geräte nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen sind; die allgemeine Zulassung nach Bauartprüfung kann mit Auflagen zur Wartung verbunden werden,
6. die Geräte mit einem Zeichen über die Prüfung versehen sind oder
7. eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mitgeliefert wird und die Bedienungselemente der Geräte in deutscher Sprache oder mit genormten Bildzeichen beschriftet sind."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte "Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" werden durch die Worte "Die Bundesregierung" ersetzt.
- bb) Die Worte "im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit" werden gestrichen.
- cc) Nach den Worten "verwiesen werden kann," werden die Worte "oder Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder 1a oder nach § 11" eingefügt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Stellt die zuständige Behörde fest, daß von einem technischen Arbeitsmittel bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter oder für ein anderes in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 genanntes Rechtsgut droht, trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme dieses Arbeitsmittels zu verhindern oder zu beschränken oder es aus dem Verkehr zu ziehen. Ist das betreffende Arbeitsmittel mit dem in § 3 Abs. 4 oder einem in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen Zeichen versehen, so trifft

die zuständige Behörde auch die erforderlichen Maßnahmen gegenüber demjenigen, der das Zeichen angebracht oder zuerkannt hat."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "Verfügung nach Absatz 1 zu erlassen" werden durch die Worte "Maßnahme nach Absatz 1 zu treffen" ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

"durch den bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 droht".

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend für Mitteilungen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Mitgliedstaat ausgehen."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die zuständige Behörde geht bei technischen Arbeitsmitteln, die mit einem in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Konformitätszeichen versehen sind, davon aus, daß sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 entsprechen. Sie prüft lediglich durch Stichproben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, kann sie Personen, die das technische Arbeitsmittel entgegen § 3 Abs. 1 in den Verkehr bringen, dies untersagen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten, wenn ein Zeichen nicht vorgeschrieben ist, entsprechend für technische Arbeitsmittel, die mit dem in § 3 Abs. 4 genannten Zeichen versehen sind, sowie für technische Arbeitsmittel, für die eine der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

mitgeteilte zugelassene Stelle eine in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehene Konformitätsbescheinigung ausstellt oder denen sie ein Konformitätszeichen zuerkannt hat."

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die zuständige Behörde kann das Ausstellen eines technischen Arbeitsmittels untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 3a nicht erfüllt sind. Die Absätze 2 und 3 finden Anwendung."

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Im Falle des § 5 Abs. 1 kann die zuständige Behörde insbesondere das Inverkehrbringen technischer Arbeitsmittel untersagen, deren Rückruf anordnen und diese sicherstellen. Eine hoheitliche Warnung der Öffentlichkeit ist zulässig, wenn bei Gefahr im Verzug andere ebenso wirksame Maßnahmen nicht getroffen werden können. Die zuständige Behörde sieht von Maßnahmen nach Satz 1 ab, wenn die Abwehr der von einem technischen Arbeitsmittel ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen der Verantwortlichen sichergestellt wird. Ist bereits gegen den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Importeur eine Maßnahme zur Verhinderung des Inverkehrbringens getroffen worden, ist eine Maßnahme gegen den Händler nur zulässig, wenn er von einer ihm eingeräumten Befugnis, das technische Arbeitsmittel zurückzugeben, keinen Gebrauch macht."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte "den Erlaß einer Untersagungsverfügung" werden durch die Worte "eine Maßnahme nach § 5 Abs. 1 oder 4" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Anhörung entfällt, wenn die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, glaubhaft dartut, daß dem ein berechtigtes Interesse entgegensteht."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

"Trifft die zuständige Behörde eine Maßnahme nach § 5 Abs. 1 oder 4 oder erläßt sie eine Untersagungsverfügung nach § 5 Abs. 3 Satz 3, so übersendet sie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz eine Ablichtung hiervon. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz unterrichtet den Ausschuß für technische Arbeitsmittel sowie die zuständigen Stellen der Kommission und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entsprechend den Unterrichtungspflichten, die in das technische Arbeitsmittel betreffenden Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind. Sie unterrichtet die zuständigen Behörden über Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Mitgliedstaates, die ihr bekannt werden. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz macht Untersagungsverfügungen bekannt, die unanfechtbar geworden sind oder deren sofortige Vollziehung angeordnet worden ist."

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Diejenigen, die technische Arbeitsmittel in den Verkehr bringen oder ausstellen, haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützungen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind."

bb) In Satz 2 werden die Worte "Der Verpflichtete kann" durch die Worte "Die Verpflichteten können" und die Worte "ihn selbst" durch die Worte "sie selbst" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte "der Hersteller oder Einführer" durch die Worte "eine in Satz 1 genannte Person" ersetzt.

dd) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Das Gutachten ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte "sowie Proben zu entnehmen" angefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "Der Auskunftspflichtige hat" durch die Worte "Die Auskunftspflichtigen haben" ersetzt und nach dem Wort "gestatten" die Worte "und die Beauftragten der zuständigen Behörde zu unterstützen" eingefügt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" durch die Worte "die Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Gesundheit" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort "Vertreter" durch die Worte "Personen aus dem Kreis" ersetzt und nach dem Wort "Unfallversicherung" die Worte "des Deutschen Instituts für Normung e.V." eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 4 werden jeweils die Worte "dem Bundesminister für Wirtschaft" durch die Worte "den Bundesministern für Wirtschaft und für Gesundheit" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte "den Vorsitzenden aus seiner Mitte" durch die Worte "ein Mitglied für den Vorsitz" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Bundesminister sowie die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, auf Sitzungen des Ausschusses vertreten zu sein und gehört zu werden."

d) In Absatz 4 werden die Worte "das Bundesinstitut" durch die Worte "die Bundesanstalt" ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "von Vertretern" durch die Worte "sachverständiger Personen" ersetzt.

11. Nach § 8 werden folgende neue §§ 9 und 10 eingefügt:

"§ 9

(1) Soweit in § 3 Abs. 4 oder in einer Rechtsverordnung nach § 4 Prüfungen oder Bescheinigungen einer zugelassenen Stelle vorgesehen sind, müssen diese unter Beachtung der dafür festgelegten Verfahren durchgeführt oder ausgestellt werden.

(2) Zugelassene Stelle ist jede von der zuständigen Landesbehörde als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung benannte und von ihm im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachte Stelle. Die Stelle kann benannt werden, wenn in einem Ak-

Kreditierungsverfahren festgestellt wurde, daß die Einhaltung der in einer Rechtsverordnung nach Satz 5 genannten besonderen und der folgenden allgemeinen Anforderungen gewährleistet ist:

1. Unabhängigkeit der Stelle, ihres mit der Leitung oder der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personals von Personen, die an der Planung oder Herstellung, dem Vertrieb oder der Instandhaltung des technischen Arbeitsmittels beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfung oder Bescheinigung abhängig sind;
2. Verfügbarkeit der für die angemessene unabhängige Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Organisationsstrukturen, des erforderlichen Personals und der notwendigen Mittel und Ausrüstungen;
3. ausreichende technische Kompetenz, berufliche Integrität und Erfahrung sowie fachliche Unabhängigkeit des beauftragten Personals;
4. Bestehen einer Haftpflichtversicherung;
5. Wahrung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit der zugelassenen Stelle bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor unbefugter Offenbarung;
6. Einhaltung der für die Durchführung von Prüfungen oder die Erteilung von Bescheinigungen festgelegten Verfahren.

Die Akkreditierung kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu befristen. Erteilung, Ablauf, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen sind dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unverzüglich anzuzeigen. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats weitere Voraussetzungen, die die zugelassenen Stellen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfüllen müssen, festlegen, insbesondere hinsichtlich der fachlichen

Anforderungen an das Personal und der Auswertung der im Zusammenhang mit der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse.

(3) Zugelassene Stellen für die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung von Bescheinigungen, die in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehen sind, sind auch die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von einem Mitgliedstaat aufgrund eines Rechtsakts des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilten Stellen.

(4) Die Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen ist Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Anforderungen. Sie kann von der zugelassenen Stelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen. Ihre Beauftragten sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume sowie Prüflaboratorien zu betreten und zu besichtigen und die Vorlage von Unterlagen für die Erteilung der Bescheinigungen zu verlangen. Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 3 zu dulden. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 10

Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts in allgemeinen Verwaltungsvorschriften insbesondere

- a) die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die technischen Normen bezeichnen, in denen die allgemein anerkannten Regeln der Technik ihren Niederschlag gefunden haben,
- b) die zur Durchführung von Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Ver-

fahrensregeln und Mitteilungspflichten festlegen sowie
c) Unterrichtungspflichten der zuständigen Behörden gegenüber
anderen für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen festlegen."

12. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

"Besondere Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen".

13. Der bisherige § 8a wird durch folgende §§ 11 bis 15 ersetzt:

"§ 11

(1) Zum Schutze der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren durch Anlagen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen (überwachungsbedürftige Anlagen), wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. daß die Errichtung solcher Anlagen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen und sonstige die Anlagen betreffenden Umstände angezeigt und der Anzeige bestimmte Unterlagen beigefügt werden müssen;
2. daß die Errichtung solcher Anlagen, ihr Betrieb sowie die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen der Erlaubnis einer in der Rechtsverordnung bezeichneten oder nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörde bedürfen;
- 2a. daß solche Anlagen oder Teile von solchen Anlagen nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen und mit der allgemeinen Zulassung Auflagen zum Betrieb und zur Wartung verbunden werden können;
3. daß solche Anlagen, insbesondere die Errichtung, die Herstellung, die Bauart, die Werkstoffe, die Ausrüstung und die Unterhaltung sowie ihr Betrieb bestimmten, dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen genügen müssen. Anforderungen technischer Art können in besonderen Vorschriften

(technische Vorschriften) zusammengefaßt werden; hierbei sind die Vorschläge des Ausschusses (Absatz 2) zu berücksichtigen;

4. daß solche Anlagen einer Prüfung vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnungen unterliegen;
5. welche Gebühren und Auslagen für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen solcher Anlagen von den Eigentümern und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben, zu dem insbesondere der Aufwand für die Sachverständigen, die Prüfeinrichtungen und -stoffe sowie für die Entwicklung geeigneter Prüfverfahren und für den Erfahrungsaustausch gehört. Es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat. Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die ein Sachverständiger durchschnittlich für die verschiedenen Prüfungen der bestimmten Anlagenart benötigt. In der Rechtsverordnung können die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.

(2) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Vorschriften über die Einsetzung von technischen Ausschüssen getroffen werden. Die Ausschüsse sollen die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister insbesondere in technischen Fragen beraten und ihnen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Vorschriften vorschlagen (Absatz 1 Nr. 3). Sie schlagen ihnen ferner in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dem Stand der Technik entsprechende Regeln (Technische Regeln) vor. Soweit Anforderungen technischer Art in besonderen Vor-

schriften (technische Vorschriften) zusammengefaßt werden, müssen technische Ausschüsse gebildet werden. In die Ausschüsse sind neben Vertretern der beteiligten Bundesbehörden und von obersten Landesbehörden, der Wissenschaft und der technischen Überwachung insbesondere Vertreter der Hersteller und der Betreiber der Anlagen zu berufen.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf den zuständigen Bundesminister übertragen.

(4) Die nach dieser Vorschrift zu erlassenden Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates; ausgenommen sind die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten technischen Vorschriften, die in Absatz 3 genannten Rechtsverordnungen sowie Rechtsverordnungen, die sich ausschließlich auf Anlagen beziehen, welche der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen.

§ 12

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 11 auferlegten Pflichten anordnen. Sie kann darüber hinaus die Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall erforderlich sind, um Gefahren für Beschäftigte oder Dritte abzuwenden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage anordnen, die ohne die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 erforderliche Erlaubnis oder Sachverständigenprüfung errichtet, betrieben oder geändert wird.

(3) Im Fall von Anordnungen nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde den Betrieb der betreffenden Anlage bis zur Herstellung des den Anordnungen entsprechenden Zustandes untersagen. Das gleiche gilt, wenn eine Anordnung nach anderen, die Einrichtung

oder Arbeitsstätte, in der die Anlage betrieben wird, betreffenden Vorschriften getroffen wird.

§ 13

Eigentümer von Überwachungsbedürftigen Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, sind verpflichtet, den Sachverständigen, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen, die vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfung zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und ihnen die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 14

(1) Die Prüfungen der Überwachungsbedürftigen Anlagen werden, soweit in den nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorgenommen. Diese sind in technischen Überwachungsorganisationen zusammenzufassen. § 36 der Gewerbeordnung findet keine Anwendung.

(2) Die Prüfungen und die Überwachung von Überwachungsbedürftigen Anlagen der Deutschen Bundespost werden von den vom Bundesminister für Post und Telekommunikation bestimmten Stellen vorgenommen.

(3) Die Bundesregierung kann durch Verwaltungsvorschriften die Anforderungen bestimmen, denen die Sachverständigen nach Absatz 1 hinsichtlich ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung in der technischen Überwachung genügen müssen.

(4) Die Landesregierungen regeln die Organisation der technischen Überwachung, die Aufsicht über sie sowie die Durchführung der Überwachung.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit den obersten Arbeitsbehörden der Länder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Bundesrates Vorschriften über die Sammlung und Auswertung der Erfahrungen der Sachverständigen sowie über deren Weiterbildung zu erlassen.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates der Bundesanstalt für Arbeitsschutz die Aufgabe übertragen, die im Zusammenhang mit der Prüfung, Wartung und Überwachung von medizinisch-technischen Geräten gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten und die mit der Prüfung der medizinisch-technischen Geräte befaßten Personen hierüber zu unterrichten.

§ 15

Die Aufsicht über die Ausführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Gewerbeaufsichtsbehörden. Hierbei findet § 139b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung. Für Anlagen, welche der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen, bestimmt die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung. In Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 kann die Aufsicht einem Bundesminister oder dem Bundesminister des Innern für mehrere Geschäftsbereiche der Bundesverwaltung übertragen werden; der Bundesminister kann die Aufsicht einer von ihm bestimmten Stelle übertragen. § 48 Bundeswasserstraßengesetz, § 4 Bundesfernstraßengesetz und § 6 Seeaufgabengesetz bleiben unberührt."

14. Der bisherige § 9 wird § 16 und wie folgt gefaßt:

"§ 16

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 das Zeichen "GS = geprüfte Sicherheit" verwendet oder mit diesem Zeichen wirbt,
 2. einer Rechtsverordnung nach § 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 3. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) nach § 5 Abs. 1 oder
 - b) nach § 5 Abs. 3 Satz 3 oder § 7 Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 das Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
 5. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet oder einen Beauftragten nicht unterstützt.

Dem in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeichen stehen solche Zeichen gleich, die mit ihm verwechselt werden können.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung
 - a) nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder
 - b) nach § 11 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 13 Satz 1 eine Anlage nicht zugänglich macht, eine Prüfung nicht gestattet, Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder eine Unterlage nicht vorlegt oder

4. entgegen § 15 Satz 2

- a) in Verbindung mit § 139b Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung eine Besichtigung oder Prüfung nicht gestattet oder
- b) in Verbindung mit § 139b Abs. 5 der Gewerbeordnung eine statistische Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, 3 Buchstabe a und Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

15. Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

"§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet."

16. Der bisherige § 12 wird § 18.

17. Der bisherige § 13 wird § 19 und wie folgt gefaßt:

"§ 19

(1) Die Verwendung des in § 3 Abs. 4 genannten Zeichens für ein technisches Arbeitsmittel, das von einer in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 124), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1193), aufgeführten Prüfstelle vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) einer Bauartprüfung unterzogen wurde, ist längstens bis ... (5 Jahre nach In-

krafttreten) zulässig. Danach darf das Zeichen nur verwendet werden, wenn die Prüfstelle vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 9 Abs. 2 bekanntgemacht worden ist.

(2) Die in § 6 der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 30. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541), in § 17 der Medizingeräteverordnung vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93), geändert durch Anlage I Kapitel VII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025) und in § 5 der Vierten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz vom 18. Mai 1990 (BGBl. I S. 957) genannten, in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung aufgeführten Prüfstellen gelten bis zum ... (Ablauf von 5 Jahren seit dem Inkrafttreten) als zugelassene Stellen im Sinne von § 9 Abs. 2. Sie unterliegen der Überwachung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle."

18. Der bisherige § 14 wird § 20.

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte "den §§ 24 bis 24d, 25 und" gestrichen und durch das Zeichen "§" ersetzt.
2. Die §§ 24 bis 25 und 143 werden aufgehoben.
3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 5 bisheriger Satz 2 werden die Worte "Sie finden ferner" durch die Worte "Die Absätze 1 bis 4 finden" ersetzt.
4. § 49 Abs. 1 wird aufgehoben.
5. In § 61a werden die Worte "Überwachungsbedürftige Anlagen im Reisegewerbe sowie für" und die Angabe "§ 24 Abs. 1," gestrichen.
6. In § 148 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe "§ 143 Abs. 1," gestrichen.

Artikel 3 Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 65 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Zur Durchführung von Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften können durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) für Einrichtungen und Stoffe über Satz 1 hinaus und auch zum Schutz anderer als der dort genannten Rechtsgüter sicherheitstechnische Beschaffenheitsanforderungen und sonstige Voraussetzungen des Inverkehrbringens und der bestimmungsgemäßen Verwendung, insbesondere Prüfungen, Produktionsüberwachung, Bescheinigungen, Kennzeichnung, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten, sowie behördliche Maßnahmen geregelt werden."

2. In § 68 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "§ 65 Nr. 3, 6 und 5 in Verbindung mit Nr. 3" durch die Angabe "§ 65 Satz 1 Nr. 3, 6 und 5 in Verbindung mit Nr. 3, des § 65 Satz 2" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe "§ 24 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 11 des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
2. In § 29a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 24c der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 14 des Gerätesicherheitsgesetzes" und werden die Worte "Rechtsverordnung nach § 24 der Gewerbeordnung" durch die Worte "für Anlagen nach § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung" ersetzt.
3. In § 31a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 11 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Teilsatz wird die Angabe "§ 24 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

- b) Im dritten Teilsatz werden die Worte "auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsvorschriften" durch die Worte "geltenden Rechtsvorschriften über die Errichtung und den Betrieb Überwachungsbedürftiger Anlagen" ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "§ 24b der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 13 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.
3. In § 20 Satz 2 wird die Angabe "§ 24b der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 13 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654); geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

In § 19f Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung" durch die Worte "für Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 7 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Halbsatz wird die Angabe "§ 24 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 2 Abs. 2a Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.

2. Im zweiten Halbsatz werden die Worte "nach § 24 der Gewerbeordnung" durch die Worte "für solche Anlagen" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Seeaufgabengesetzes

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und in § 9 Abs. 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe "§ 24 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 2 Abs. 2a Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.

Artikel 9

Änderung von Verordnungen über überwachungsbedürftige Anlagen

1. Die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025), wird wie folgt geändert:

- a) In § 13 wird die Angabe "§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.

- b) § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 143 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 143 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

cc) Im letzten Satzteil wird die Angabe "§ 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 143 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

2. Die Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1024), wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 6 werden die Worte "zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung" durch die Worte "im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage" ersetzt.

b) In § 6 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe "§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

c) In § 24 Abs. 1 wird die Angabe "§ 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

d) In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 15 Satz 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.

e) § 32 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 143 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

- bb) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
- cc) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

3. Die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025), wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 6 werden die Worte "zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung" durch die Worte "im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage" ersetzt.
- b) In § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe "§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
- c) In § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 wird jeweils die Angabe "§ 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 14 Abs. 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.
- d) In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 15 Satz 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.

e) § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Täter handelt

1. ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6,
2. ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7

bei Druckbehältern, Druckgasbehältern, Füllanlagen oder Rohrleitungen, die Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes sind."

4. Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1024), wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 6 werden die Worte "zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung" durch die Worte "im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage" ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe "§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.
- c) In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
- d) in § 23 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 15 Satz 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.

e) § 27 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 143 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
- cc) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

5. Die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2422), wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 6 werden die Worte "zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung" durch die Worte "im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage" ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils die Angabe "§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
- c) In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 14 Abs. 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.
- d) In § 16 Satz 2 wird die Angabe "§ 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 15 Satz 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.

e) § 20 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angaben "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

6. Die Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1024), wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 6 werden die Worte "zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung" durch die Worte "im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage" ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe "§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
- c) In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "§ 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 14 Abs. 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.
- d) In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 15 Satz 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.
- e) § 30 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 143 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

- bb) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
- cc) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

7. Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1024), wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 5 werden die Worte "zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung" durch die Worte "im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage" ersetzt.
- b) In § 4 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Angabe "§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
- c) In § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 14 Abs. 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.
- d) In § 24 Satz 2 wird die Angabe "§ 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 15 Satz 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.

c) § 27 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 143 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
- cc) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

8. Die Medizingeräteverordnung vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93), geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025), wird wie folgt geändert: '

- a) In § 6 Abs. 5 werden die Worte "zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung" durch die Worte "im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage" ersetzt.
- b) In § 18 wird die Angabe "§ 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 14 Abs. 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.
- c) § 20 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 16 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
 - cc) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

d) § 21 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 148 Nr. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 17 des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 17 des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

e) In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "der anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung" durch die Worte "den dort genannten anderen Verordnungen" ersetzt.

9. Die Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044) wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 5 werden die Worte "zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung" durch die Worte "im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage" ersetzt.

b) In § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe "§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.

c) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 24c Abs. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 14 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.

bb) In Absatz 2 Nr. 4 und 6 wird jeweils die Angabe "§ 24c Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

cc) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe "§ 24c Abs. 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 14 Abs. 2 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.

- d) In § 18 Satz 2 wird die Angabe "§ 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 15 Satz 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz" ersetzt.
- e) § 21 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
- f) § 22 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 148 Nr. 1 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 17 des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung" durch die Angabe "§ 17 des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.

Artikel 10

Änderung von Verordnungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz

In

§ 7 der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 30. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541),

§ 3 der Maschinenlärminformations-Verordnung vom 18. Januar 1991 (BGBl. I S. 146),

§ 7 der Vierten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz vom 18. Mai 1990 (BGBl. I S. 957),

§ 7 der Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2179) und

§ 7 der Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern vom (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) (BGBl. I S.....)

wird jeweils die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 16 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

Artikel 11

Aufhebung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung

Die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 124), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1193), wird aufgehoben.

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsvorrang

Die auf Artikel 9 und 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13

Verweisungen

Soweit in anderen als den in Artikel 2 bis 9 genannten Fällen in Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes auf die §§ 24 bis 25 der Gewerbeordnung verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes. Als Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 und § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gelten auch die auf Grund von § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen. Sachverständige nach § 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung gelten auch als Sachverständige nach § 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes.

Artikel 14

Neufassung des Gerätesicherheitsgesetzes

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gerätesicherheitsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2, 3 Buchstabe c, Nr. 6, 11 und 13 treten abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Gesetzgebungsauftrag aus dem Einigungsvertrag

Artikel 30 des Einigungsvertrages stellt als Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers fest, den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz in Übereinstimmung mit dem EG-Recht und dem damit konformen Teil des Arbeitsschutzrechts der ehemaligen DDR zeitgemäß neu zu regeln. Dem wird mit dem Gesetzentwurf für den Teilbereich der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und von Überwachungsbedürftigen Anlagen entsprochen. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf eine Anpassung des Gerätesicherheitsgesetzes an das EG-Recht und auf eine Übernahme der Vorschriften über Überwachungsbedürftige Anlagen aus der Gewerbeordnung in dieses Gesetz. Die Neuordnung im übrigen bleibt weiteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten. Dabei ist als nächster Schritt die Regelung des betrieblichen Arbeitsschutzes in Umsetzung der Richtlinie des Rats vom 17. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG), der sog. Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie, beabsichtigt.

II. Umsetzung von EG-Richtlinien durch das Gerätesicherheitsgesetz

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß alle Harmonisierungsrichtlinien nach Artikel 100a EWG-Vertrag für Beschaffenheitsanforderungen an technische Arbeitsmittel und ihnen gleichgestellte technische Erzeugnisse auf der Grundlage des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) umgesetzt werden können. Dieses Gesetz regelt bereits jetzt Pflichten, die beim Inverkehrbringen von solchen technischen Erzeugnissen zu beachten sind, und Befugnisse der Behörden, um die Vermarktung nicht sicherheitsgerechter Erzeugnisse zu verhindern. Das Gesetz dient durch Verlagerung der Verantwortung für die Beschaffenheit der eingesetzten Arbeitsmittel vom Arbeitgeber auf den Hersteller dem vorbeugenden Arbeitsschutz und gleichzeitig dem Verbraucherschutz. Es hat damit eine vergleichbare Zielsetzung wie die produktbezogenen EG-Richtlinien. Nach seiner derzeitigen Konzeption ist das Gesetz allerdings nur ausnahmsweise selbst Rechtsgrundlage für die Festlegung von Beschaffenheitsanforderungen. Diese sind vielmehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entnehmen sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die auf anderen gesetzlichen Grundlagen (Gewerbeordnung, Reichsversicherungsordnung) beruhen. § 4 Abs. 1 GSG enthält zwar bereits eine Verordnungsermächtigung speziell zur Umsetzung von EG-Richtlinien. Diese wurde 1968 so formuliert, daß sie für alle damals in Frage kommenden Regelungen ausreichte. Die Harmonisierungsmethode der EG hat sich aber inzwischen aufgrund der vom Rat 1985 verabschiedeten Entschließung über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung (ABl. EG 1985 Nr. C 136 S. 01) wesentlich geändert. Außerdem haben diese neue Konzeption und das 1989 vom Rat gebilligte Globalkonzept für die Konformitätsbewertung, insbesondere die vom Rat am 13. Dezember 1990 hierzu förmlich verabschiedeten Zertifizierungsmodule (ABl. EG 1990 Nr. L 380 S. 13) erhebliche Auswirkungen für das Prüf- und Bescheinigungsverfahren und die Akkreditierung von Prüfstellen. Daraus ergeben sich folgende Erfordernisse für die Anpassung des Gesetzes:

1. Künftig wird der weit überwiegende Teil der Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes fallen, von EG-Richtlinien erfaßt sein. Bis 1985 wurden nur zwei Richtlinien erlassen, zu deren Umsetzung § 4 Abs. 1 GSG herangezogen werden mußte, nämlich für Niederspannungsbetriebsmittel und für Glitzerleuchten. Die Mehrzahl der Richtlinien konnte bis dahin durch Änderung der im Gesetz in Bezug genommenen Arbeitsschutzvorschriften umgesetzt werden. Inzwischen liegt eine Reihe von Richtlinien vor (z.B. für Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen und Druckbehälter), bei denen dies nicht möglich ist. Weitere Richtlinien sind in Vorbereitung. Infolgedessen kehrt sich das oben beschriebene Regel/Ausnahmeverhältnis um, demzufolge Beschaffenheitsanforderungen in erster Linie den auf anderer gesetzlicher Grundlage erlassenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und nur ausnahmsweise Verordnungen auf der Grundlage des Gerätesicherheitsgesetzes zu entnehmen sind.
2. Die neueren Harmonisierungsrichtlinien legen nur noch die zum Teil sehr abstrakt gefaßten wesentlichen Sicherheitsanforderungen verbindlich fest. Zur Ausfüllung dieser Anforderungen dienen europäische harmonisierte Normen, die jedoch nicht verbindlich sind, sondern bei denen lediglich eine Vermutung dafür besteht, daß bei ihrer Einhaltung die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt sind. Demgegenüber ist nach dem geltenden Gerätesicherheitsgesetz das durch die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie durch Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften fixierte Sicherheitsniveau verbindlich. Dieses Prinzip kann künftig nur noch im nicht harmonisierten Bereich angewandt werden. Daneben muß für den harmonisierten Bereich eine EG-konforme Regelung treten.

3. Nach den Richtlinien sind geschützte Rechtsgüter nicht nur - wie nach § 3 Abs. 1 GSG - Leben und Gesundheit der Benutzer oder Dritter, sondern auch Haustiere und Sachen. Die bestehenden Zweifel, ob die geltende Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 1 GSG Regelungen mit erweitertem Rechtsgüterschutz zuläßt, müssen ausgeräumt werden, indem die Ermächtigung entsprechend ergänzt wird.
4. Nach den neueren EG-Richtlinien müssen Erzeugnisse, bei denen die in der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen für den Freiverkehr erfüllt sind, das CE-Zeichen tragen. Die Verfahren, nach denen die Übereinstimmung der Erzeugnisse mit diesen Voraussetzungen festgestellt werden (Konformitätsbewertungsverfahren), sind in den einzelnen Richtlinien sehr unterschiedlich gestaltet. Der o.g. Ratsbeschluß vom 13. Dezember 1990 legt die möglichen Instrumente (Module) fest, die einzeln oder in Kombination in künftigen Richtlinien für die Gestaltung von Konformitätsbewertungsverfahren verwendet werden sollen. Danach treten zu den im geltenden Recht (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 GSG) vorgesehenen Verfahren der Bauartprüfung, Bauartzulassung und Stückprüfung zusätzlich detaillierte Pflichten der Hersteller und der Prüf- und Bewertungsstellen, die unter dem geltenden Recht schon teilweise praktiziert werden, aber in dieser Form gesetzlich nicht verankert sind.
5. Die für Prüf- und Bewertungsverfahren zugelassenen Stellen müssen nach den neueren Richtlinien bestimmten Mindestanforderungen genügen. In diesem Zusammenhang ist eine Reihe europäischer Normen von Bedeutung, die allgemeine Kriterien für Organisation, Ausstattung und Verfahren von Prüflaboratorien und Konformitätsbewertungsstellen wie auch für die Begutachtung dieser Stellen enthalten. Diese Normen sind zwar bisher in Richtlinien nicht verbindlich gemacht. Sie sind aber mit dem Ziel erstellt worden, das Vertrauen in diejenigen Systeme und Stellen zu stärken, die diesen Nor-

men entsprechen. Deshalb besteht die Vermutung, daß den Normen entsprechende Stellen die Anforderungen der Richtlinien erfüllen. Dies hat über den harmonisierten Bereich hinaus Bedeutung für die Durchführung derjenigen Prüfungen, die auch künftig nach dem Gerätesicherheitsgesetz durch das GS-Zeichen bescheinigt werden können. Soweit nämlich (noch) keine Angleichung der Vorschriften erfolgt ist, besteht doch schon das Gebot der gegenseitigen Anerkennung gleichwertiger Anforderungen und Prüfungen zur Vermeidung ungerechtfertigter Handelshemmnisse unmittelbar aus dem EWG-Vertrag (Artikel 30, 36). Die gesetzlichen Vorschriften müssen also sicherstellen, daß sowohl für den harmonisierten als auch für den nicht harmonisierten Bereich solche Verfahren durchgeführt werden, die den freien Warenverkehr gewährleisten.

6. Nach der Harmonisierungskonzeption der Europäischen Gemeinschaften haben die Mitgliedstaaten einerseits die freie Vermarktung von Erzeugnissen zu gestatten, für die die Inverkehrbringer die Übereinstimmung mit den Anforderungen der jeweiligen Richtlinie nach den darin vorgesehenen Verfahren erklären. Die Mitgliedstaaten haben jedoch andererseits die Pflicht, dafür zu sorgen, daß Erzeugnisse, bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr droht, nicht in den Verkehr gebracht werden, das Inverkehrbringen rückgängig gemacht oder der freie Verkehr verboten oder beschränkt wird. Ihre Behörden müssen auch tätig werden können, wenn Maßnahmen gegen die Vermarktung eines Erzeugnisses in einem Mitgliedstaat getroffen und in einem Verfahren auf Gemeinschaftsebene bestätigt werden. Diese Konzeption schließt einerseits systematische Marktkontrollen aus. Sofern kein konkreter Anlaß zum Handeln besteht, findet die behördliche Überwachung in Form von Stichprobenkontrollen statt. Andererseits müssen die Eingriffsbefugnisse der Behörden so gestaltet sein, daß sowohl das erstmalige als auch jedes weitere Inverkehrbringen eines gefährlichen Erzeugnisses unterbunden werden kann.

Demgegenüber ist das behördliche Ermessen bei der Durchführung des Gerätesicherheitsgesetzes derzeit wie folgt begrenzt: Die Behörden müssen technische Arbeitsmittel insbesondere überprüfen, wenn sie einschlägige Hinweise von einer für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde oder einem Träger der Unfallversicherung erhalten (§ 5 Abs. 2 GSG). Die Behörden sollen von Prüfungen absehen bei technischen Arbeitsmitteln, für die eine Prüfstelle eine Prüfbescheinigung ausstellt oder ein Prüfzeichen zuerkannt hat. Diese in § 6 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz enthaltene Sollvorschrift ist bei Umsetzung der einzelnen EG-Richtlinien jeweils um die darin geregelten Übereinstimmungserklärungen, -zeichen oder -bescheinigungen ergänzt worden.

Die behördlichen Eingriffsmöglichkeiten sind derzeit grundsätzlich auf Maßnahmen gegen Hersteller und Einführer begrenzt. Maßnahmen, um das Inverkehrbringen rückgängig zu machen, stehen den Behörden nicht zur Verfügung. Gegen einen Händler können sie nur einschreiten, wenn gegen den Hersteller oder Einführer bereits eine Untersagungsverfügung erlassen wurde und der betreffende Händler von einem ihm zustehenden (privaten) Rückgaberecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Differenzen zwischen den bestehenden Vollzugsregelungen und den sich aus den Richtlinien ergebenden staatlichen Pflichten sowie bestehende Zweifel, ob die Verordnungsermächtigung nach § 4 Abs. 1 GSG weitergehende behördliche Maßnahmen zuläßt, müssen beseitigt werden.

;

III. Übernahme der Vorschriften für Überwachungsbedürftige Anlagen in das Gerätesicherheitsgesetz

Für die sicherheitstechnischen Anforderungen an Überwachungsbedürftige Anlagen sind derzeit die nach § 24 Gewerbeordnung (GewO) erlassenen Rechtsverordnungen maßgeblich. Abgesehen von medizinisch-technischen Geräten, für die § 8a GSG eine besondere Verordnungsermächtigung enthält, können solche Anforderungen über das Gerätesicherheitsgesetz durch Maßnahmen gegen die Hersteller oder Einführer nur durchgesetzt werden, soweit die Überwachungsbedürftigen Anlagen technische Arbeitsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind. Das ist aber nicht immer der Fall. Hersteller und Einführer sind außerdem nicht an die formellen Vorschriften der Verordnungen nach § 24 GewO gebunden, die z.B. vorsehen, daß eine Anlage nicht ohne Bauartzulassung betrieben werden darf. Wenn aufgrund der Vorgaben in EG-Richtlinien solche formellen Voraussetzungen auch für das Inverkehrbringen mit Maßnahmen gegen die Hersteller solcher Anlagen durchgesetzt werden müssen, ist deshalb § 24 GewO hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage. Werden die Verordnungen auf beide Gesetze gestützt, ergeben sich Schwierigkeiten in der Gestaltung der Umsetzungsregelungen und möglicherweise auch bei der Anwendung, weil jeweils die Vollzugsinstrumente verschiedenen Regelungsbereichen zu entnehmen sind. Deshalb soll das Gerätesicherheitsgesetz für diese Regelungen die alleinige gesetzliche Grundlage werden.

Der besseren Überschaubarkeit wegen sieht der Gesetzentwurf davon ab, die Betreiberpflichten für diese Anlagen jetzt noch in der Gewerbeordnung zu belassen und bei der bevorstehenden Neuordnung des betrieblichen Arbeitsschutzes mit den übrigen Betriebsvorschriften zu verbinden. Hierbei entsteht nämlich zusätzlich das Problem, daß die Vorschriften für Überwachungsbedürftige Anlagen nicht nur dem Schutz der Arbeitnehmer, sondern auch dem Schutz Dritter dienen und insoweit wie die Regelungen über Beschaffenheitsanforderungen über den normalen Anwendungsbereich von Arbeitsschutzvorschriften hinausgehen.

IV. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Erweiterung des Anwendungsbereichs

a) Regelung des Inverkehrbringens technischer Arbeitsmittel

Wie in den EG-Richtlinien soll für den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes an den Tatbestand des Inverkehrbringens angeknüpft werden, so daß grundsätzlich alle Personen, die ein technisches Arbeitsmittel in den Verkehr bringen, Adressaten von behördlichen Maßnahmen sein können, die den Verkehr mit nicht sicherheitsgerechten Erzeugnissen verbieten oder beschränken. Damit wird es insbesondere möglich, den Handel mit solchen Erzeugnissen zu verbieten, wenn eine ganze Serie bereits ausgeliefert ist.

Die aus Gründen der insoweit eingeschränkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes in § 1 GSG enthaltene Begrenzung auf ein Inverkehrbringen im Rahmen einer gewerbsmäßigen oder selbständigen wirtschaftlichen Betätigung bleibt erhalten. Zwar kennen die EG-Richtlinien diese Eingrenzung nicht. Sie gehen aber nach ihrem erkennbaren Zweck - Herstellung des freien Warenverkehrs bei gleichzeitigem Verbraucherschutz - davon aus.

Der sachliche Anwendungsbereich wird so geändert, daß Richtlinien auf der Grundlage des Gesetzes vollständig durch Rechtsverordnung umgesetzt werden können. Im übrigen werden zur Vermeidung bestehender Auslegungsschwierigkeiten Klarstellungen vorgenommen, so hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes auf überwachungsbedürftige Anlagen und auf Freizeitgeräte. Für Teile technischer Arbeitsmittel soll das Gesetz nur gelten, wenn diese Teile in Rechtsverordnungen nach dem Gesetz erfaßt sind. Für den nicht harmonisierten Bereich wird es daher

grundsätzlich beim Begriff der "verwendungsfertigen Arbeitseinrichtung" bleiben. Es werden auch keine Veränderungen im Anwendungsbereich anderer Gesetze vorgenommen, die das Inverkehrbringen von Produkten regeln, die auch unter das Gerätesicherheitsgesetz fallen (wie z.B. das Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die Anwendung des Gesetzes auf gebrauchte Erzeugnisse wird neu geregelt. Das Gesetz macht bisher keinen Unterschied zwischen neuen und gebrauchten Erzeugnissen. Da allerdings die gesetzlichen Pflichten nur Herstellern und Einführern obliegen, können die Behörden gegen den Handel mit gebrauchten Erzeugnissen nur einschreiten, wenn diese als solche von Herstellern oder Einführern abgegeben werden. Der eigentliche Gebrauchtwarenhandel wird somit nicht erfaßt. Dabei soll es für den nichtharmonisierten Bereich auch bleiben. Der Tatbestand des Inverkehrbringens, an den die gesetzlichen Pflichten künftig anknüpfen, wird deshalb für gebrauchte technische Arbeitsmittel auf erstmals in die Europäischen Gemeinschaften eingeführte sowie auf solche technische Arbeitsmittel eingeschränkt, die nach einer Überarbeitung oder wesentlichen Änderung erneut in den Verkehr gebracht werden. EG-Richtlinien mit Anforderungen für gebrauchte technische Arbeitsmittel können jedoch mit Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 umgesetzt werden.

b) Errichtung und Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen

Hinsichtlich der besonderen Betreibervorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen bleibt es beim persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, wie er in der Gewerbeordnung vorgegeben ist.

2. Festlegung der Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

Wegen der Vielzahl der Gestaltungsformen in EG-Regelungen soll das Gesetz auch künftig nur eine grobe Schutzzielbestimmung enthalten. Die sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen (formalen) Voraussetzungen des Inverkehrbringens ergeben sich im einzelnen künftig für den harmonisierten Bereich aus den aufgrund des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Bei den von diesen Rechtsverordnungen erfaßten Erzeugnissen haben die in anderen nationalen Regelungen, insbesondere in Unfallverhütungsvorschriften festgelegten Anforderungen keine das Sicherheitsniveau verbindlich bestimmende Funktion mehr, wie sie ihnen nach dem Verweis in der Generalklausel des § 3 Abs. 1 GSG zukommt. Sie können aber, insbesondere wenn in diesen Rechtsverordnungen nur - abstrakte - wesentliche Sicherheitsanforderungen formuliert sind und konkretisierende harmonisierte Normen nicht vorhanden sind, beispielhaft aufzeigen, wie den wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprochen werden kann. Sie füllen in dieser Funktion eine sonst sehr problematische Lücke.

3. Behördliche Maßnahmen

Für die Durchführung des Gesetzes werden die Einschränkungen des behördlichen Ermessens und die behördlichen Maßnahmen EG-konform so gestaltet, daß sie sich in allgemeiner Form unmittelbar aus dem Gesetz ergeben und insoweit eine besondere Umsetzung der EG-Richtlinien durch Verwaltungsvorschriften entbehrlich ist.

Die gesetzlichen Vorgaben für das Tätigwerden der Behörden werden um den Fall einschlägiger Hinweise aus einem Mitgliedstaat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie durch die Vornahme von Stichprobenkontrollen ergänzt.

Hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen werden die Behörden in Übereinstimmung mit dem EG-Recht grundsätzlich wie folgt gebunden:

- Stellt die zuständige Behörde fest, daß infolge sicherheitstechnischer Mängel bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter besteht, muß sie für eine Beseitigung der Gefahr sorgen. Die Art und Weise ihres Vorgehens bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen. Den Vorkehrungen, die die Verantwortlichen selbst treffen, um die von einem technischen Arbeitsmittel ausgehenden Gefahren zu beseitigen, wird jedoch Vorrang vor behördlichen Maßnahmen eingeräumt.
- Besteht lediglich ein formaler Mangel, ist die Behörde in ihrer Entscheidung, ob und wie sie einschreitet, grundsätzlich frei. Eine Untersagungsverfügung ist jedoch nur zulässig, wenn andere Mittel für eine Abhilfe nicht ausreichen.
- Eigene Maßnahmen der Verantwortlichen haben Vorrang vor behördlichen Maßnahmen. Verfügungen gegen Händler, die von einem ihnen eingeräumten Rückgaberecht Gebrauch machen, sind unzulässig.

Bei der Durchführung der Gemeinschaftsverfahren, die bei Maßnahmen gegen technische Arbeitsmittel, die einer EG-Richtlinie unterliegen, vorgeschrieben sind, ist der Bund einzuschalten; dieser vertritt die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Europäischen Gemeinschaften. Es soll Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz sein, die notwendigen Mitteilungen über Maßnahmen der Vollzugsbehörden an die Dienststellen der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften weiterzuleiten und die Vollzugsbehörden über die Ergebnisse der Gemeinschaftsverfahren zu unterrichten.

4. Akkreditierung von "zugelassenen Stellen"

Die in § 3 Abs. 4 GSG enthaltene Vorschrift, wonach Prüfstellen, die GS-Prüfungen durchführen, durch Rechtsverordnung bestimmt werden, entfällt. Der Begriff der Prüfstelle wird, weil im Verhältnis zum EG-Recht mißverständlich, aufgegeben und durch den der "zugelassenen Stelle" ersetzt. Welche konkreten Aufgaben eine zugelassene Stelle haben kann, ergibt sich für das GS-Zeichen aus dem Gesetz und im übrigen aus den aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Im Sinne der Terminologie der einschlägigen Europäischen Normen sind "zugelassene Stellen" entweder Prüflaboratorien (= Stellen, die ein Erzeugnis oder auch ein Herstellungsverfahren in bestimmter Weise prüfen) oder Zertifizierungsstellen (= Stellen, die die Ergebnisse von Prüfungen bewerten und gegebenenfalls die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit vorgegebenen Anforderungen bescheinigen). Die Richtlinien enthalten abstrakt formulierte Anforderungen für diese zugelassenen Stellen insbesondere in bezug auf fachliche Kompetenz und Ausstattung sowie Unabhängigkeit. Die Erfüllung dieser Anforderungen festzustellen, ist Aufgabe des Akkreditierungsverfahrens. Dieses soll nach dem Gerätesicherheitsgesetz künftig ein Verwaltungsverfahren der zuständigen Landesbehörden sein, wobei die Länder beabsichtigen, dafür eine gemeinsame zentrale Stelle einzurichten, deren Tätigkeit auch in formaler Hinsicht am europäischen Standard für solche Stellen ausgerichtet wird. In das Gesetz werden hierzu neben der Zuweisung an die zuständigen Landesbehörden Vorschriften aufgenommen über die allgemeinen Anforderungen an die zugelassenen Stellen, die mit der Akkreditierung verbundenen Überwachungspflichten und Befugnisse der Akkreditierungsstelle sowie die Unterrichtungspflichten gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

5. Besondere Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb
überwachungsbedürftiger Anlagen

Die in §§ 24 bis 24d GewO enthaltenen Vorschriften für
überwachungsbedürftige Anlagen werden inhaltlich unverän-
dert als Dritter Abschnitt in das Gesetz übernommen. Damit
kann auch auf die zu diesen Vorschriften ergangene Recht-
sprechung weiterhin zurückgegriffen werden.

V. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Än-
derungen des Gesetzes keine Mehrkosten. Zwar wird sich der Ver-
waltungsaufwand des Bundes durch den vermehrten Informationsaus-
tausch zwischen den Landesbehörden und den Dienststellen der EG-
Kommission bei der Benennung zugelassener Stellen und der Ab-
wicklung von Schutzklauselverfahren, vor allem in der Anfangs-
phase, erhöhen. Dafür fallen die im Zusammenhang mit der Bestim-
mung der Prüfstellen durch Rechtsverordnung wahrzunehmenden Auf-
gaben weg.

Den Ländern entstehen Kosten durch die Einrichtung von Akkredi-
tierungsstellen - vorgesehen ist eine gemeinsame Einrichtung al-
ler Länder -, die Durchführung der Akkreditierungsverfahren und
die Überwachung der zugelassenen Stellen. Diese Kosten sollen
längerfristig durch die für Akkreditierungen zu erhebenden Ver-
waltungsgebühren ausgeglichen werden. Auswirkungen auf Einzel-
preise und das Verbraucherpreisniveau sind im Einzelfall nicht
auszuschließen, wenn der Markt eine Überwälzung der Kosten, die
für künftig neu zu akkreditierende Stellen durch diese Gebühren
entstehen, auf die Endabnehmer zulässt. Ob dies allerdings zu
Veränderungen der Preise in nennenswertem Umfang führt, er-
scheint eher unwahrscheinlich, weil die zugelassenen Stellen in-
nerhalb der Europäischen Gemeinschaft miteinander konkurrieren.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 - Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1)

Anknüpfungspunkt für die gesetzlichen Pflichten soll künftig das Inverkehrbringen ohne Einschränkung auf bestimmte Adressaten sein. Wegen des in § 1 Abs. 1 auf Hersteller und Einführer begrenzten persönlichen Geltungsbereichs des Gesetzes verpflichtet § 3 nicht die Händler. Dies hat zur Folge, daß der Handel mit nicht sicherheitsgerechten Erzeugnissen, die bereits an den Groß- und Einzelhandel ausgeliefert sind, in aller Regel nicht mehr unterbunden werden kann. Dies steht der angemessenen Erfüllung staatlicher Pflichten aus den EG-Richtlinien entgegen. Danach muß auch in den anderen Mitgliedstaaten gegen die Vermarktung eines Erzeugnisses eingeschritten werden können, bei dem aufgrund einer von einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme auf Gemeinschaftsebene bestätigt wurde, daß es den Anforderungen der Richtlinie nicht entspricht. Zwar sind von den Händlern in der Regel nicht dieselben Kenntnisse zur sicherheitstechnischen Beurteilung eines Erzeugnisses zu erwarten wie von den Herstellern. Diese Kenntnisse besitzen aber auch die Einführer nicht, und doch sind sie nach geltendem Recht für die sichere Beschaffenheit der von ihnen eingeführten Erzeugnisse verantwortlich. Ebenso wie die Einführer können sich also auch die Händler vertraglich bei den Herstellern absichern. Die Händler sollen allerdings nur die Verantwortung dafür übernehmen, daß das Erzeugnis den im Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens geltenden Anforderungen entspricht. In § 3 wird dies durch eine entsprechende Ergänzung deutlich gemacht (vgl. Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc). Ferner dürfen die Behörden gegen Händler, die von einem ihnen eingeräumten Rückgaberecht Gebrauch machen, nicht einschreiten (vgl. Nummer 8 Buchstabe a).

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2)

Die bestehenden Ausnahmen vom Anwendungsbereich bleiben im wesentlichen erhalten. Da das Gesetz sich künftig auch auf die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen erstreckt, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sich die Ausnahmen des Absatzes 2 nur auf das Inverkehrbringen beziehen.

Nummer 1 wird um Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör erweitert, um auch insoweit dem Verkehrsrecht, durch das bisher schon entsprechende internationale und EG-rechtliche Anforderungen umgesetzt werden, Vorrang zu geben.

Nummer 2 wird mit Nummer 5 in einer neuen Nummer 3 zusammengefaßt. Arbeitsmittel, an die in atomrechtlichen Vorschriften Anforderungen gestellt werden, sind derzeit vom Geltungsbereich des Gesetzes vollständig ausgenommen, und zwar unabhängig von der Reichweite dieser Vorschriften. Sobald also auch nur ein kleiner Teil eines technischen Arbeitsmittels vom Atomrecht erfaßt ist, kann das Gerätesicherheitsgesetz (auch für die nicht vom Atomrecht erfaßten Teile) nicht mehr angewandt werden. Diese Rechtslage ist im Hinblick auf das EG-Recht unbefriedigend. Die Richtlinien werden auch Röntgengeräte umfassen, die nach deutschem Recht Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Atomgesetz (AtG) sind. § 11 AtG läßt es aber nicht zu, für das Inverkehrbringen von Röntgengeräten andere Voraussetzungen aufzustellen, als die ausdrücklich genannte Bauartprüfung. Es muß jedoch möglich sein, auch für technische Arbeitsmittel, die nur zum Teil unter das Atomrecht fallen, in übrigen Vorschriften nach dem Gerätesicherheitsgesetz zu erlassen, wenn sich dies zur Umsetzung einer Richtlinie als notwendig erweisen sollte.

Die Ausnahme in Absatz 2 bisherige Nummer 3 soll auf technische Arbeitsmittel für militärische Zwecke beschränkt werden. In dieser Vorschrift sind derzeit weitgehende Ausnahmen für Bundeswehr, Zivilschutzkorps, Bundesgrenzschutz und Polizei enthalten,

wie sie die Harmonisierungsrichtlinien nicht kennen. Deren Anwendungsbereich wird insoweit allgemein nur durch Artikel 223 Abs. 1 Buchstabe b EWG-Vertrag begrenzt (Waffen, Munition und Kriegsmaterial, die eigens für militärische Zwecke bestimmt sind). Die neue Nummer 2 folgt dieser Abgrenzung.

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 (bisherige Nummer 5) wird durch Einfügen der Worte "für die keine Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 besteht" der Anwendungsbereich für Umsetzungen von EG-Richtlinien so erweitert, daß im Einzelfall eine Richtlinie auch vollständig auf der Grundlage des Gerätesicherheitsgesetzes umgesetzt werden kann, wenn dies für eine einheitliche und widerspruchsfreie Regelung erforderlich ist.

Zu Nummer 2 (neuer § 1a)

In das Gesetz werden die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlagen aus der Gewerbeordnung übernommen. In den neuen § 1a werden hierfür die jetzt in § 24 Abs. 2 GewO enthaltenen Anwendungsbestimmungen aufgenommen. Entsprechend dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und dem Bundesbahngesetz in Verbindung mit dem Einigungsvertrag wird die Deutsche Reichsbahn der Deutschen Bundesbahn gleichgestellt.

Zu Nummer 3 Buchstabe a) (§ 2 Abs. 1)

Zum Wegfall der bestimmten Adressaten in § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 3 vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a. Das Wort "überlassen" wird an den Sprachgebrauch des Gesetzes angepaßt und durch die Worte "in den Verkehr gebracht" ersetzt.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2)

Zur Beseitigung von Zweifeln bei der Auslegung des Gesetzes werden Freizeitgeräte in Nummer 4 ausdrücklich genannt.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 2 neue Absätze 2a und 2b)

Die notwendigen Definitionen für den neuen Dritten Abschnitt sind aus § 24 Abs. 1a und 3 GewO in den neuen Absatz 2a übernommen. Die Überwachungsbedürftigen Anlagen werden den Arbeitseinrichtungen nach Absatz 1 gleichgestellt, so daß sie als technische Arbeitsmittel auch gelten, wenn sie vom Begriff der Arbeitseinrichtungen nicht erfaßt sind.

Einige EG-Richtlinien und die Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen enthalten auch Anforderungen für Teile technischer Arbeitsmittel. Durch den neuen Absatz 2b wird sichergestellt, daß das Inverkehrbringen dieser Teile ebenfalls vom Gesetz erfaßt wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe d (§ 2 Abs. 3)

Die Definition des Inverkehrbringens wird um eine Regelung für gebrauchte technische Arbeitsmittel ergänzt. Das Gesetz definiert das Inverkehrbringen bisher lediglich als "jedes Überlassen technischer Arbeitsmittel an andere". Dabei wird nicht zwischen neuen und gebrauchten Arbeitsmitteln unterschieden. Weil sich das Gesetz aber an den Hersteller oder Einführer richtet, wird der Handel mit gebrauchten Erzeugnissen, wenn sie als solche nicht schon vom Hersteller oder Einführer in den Verkehr gebracht werden, vom Gesetz nicht erfaßt. Diese Rechtslage soll grundsätzlich unverändert bleiben. Technische Arbeitsmittel, die, nachdem sie bereits verwendet wurden, wieder in den Verkehr gebracht werden, sollen dem Gesetz nur dann unterliegen, wenn sie aufgearbeitet oder wesentlich verändert worden sind. Außerdem wird die Einfuhr in die Europäischen Gemeinschaften dem Inverkehrbringen gleichgestellt. Dies bewirkt, daß technische Arbeitsmittel aus Drittländern den gesetzlichen Vorschriften entsprechen müssen, wenn sie die EG-Außengrenzen überschreiten. Der Verordnungsvorbehalt läßt zu, daß EG-Richtlinien mit Anforderungen an gebrauchte technische Arbeitsmittel durch Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 umgesetzt werden können.

Zu Nummer 3 Buchstabe e (§ 2 Abs. 5 Nr. 1)

Vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb
(§ 3 Abs. 1 neuer Satz 1)

Durch die Festlegung der Voraussetzungen für den freien Warenverkehr in Harmonisierungsrichtlinien, die durch Rechtsverordnungen aufgrund des Gerätesicherheitsgesetzes umzusetzen sind, tritt künftig die in § 3 Abs. 1 enthaltene Generalklausel zurück. Dies soll durch die vorrangige Anführung der Rechtsverordnungen auch deutlich gemacht werden. Die Formulierung des neuen Satz 1 folgt derjenigen in den jeweiligen EG-Richtlinien. Für technische Arbeitsmittel, bei denen sich auch künftig das Sicherheitsniveau nach den über die Generalklausel in Bezug genommenen Regeln und Vorschriften richtet, soll es beim geltenden Recht bleiben. Der bisherige Satz 1 ist infolgedessen nur redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(§ 3 Abs. 1 neuer Satz 4)

Werden vom Hersteller bis zum Verwender mehrere Stufen des Besitzwechsels durchlaufen, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen eine Rechtsänderung in bezug auf die Voraussetzungen des Inverkehrbringens hat. Hierzu wird in § 3 Abs. 1 Satz 4 festgelegt, daß es grundsätzlich auf die Rechtslage zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens ankommt. Damit wird niemand, der ein technisches Arbeitsmittel auf einer weiteren Stufe des Inverkehrbringens einem anderen überläßt, verpflichtet, es umzurüsten, wenn sich die Voraussetzungen des Inverkehrbringens inzwischen geändert haben. Über aus Sicherheitsgründen notwendige Abweichungen ist beim Erlass von Rechtsverordnungen zu entscheiden.

Diese Lösung erlaubt auf die jeweilige Situation zugeschnittene Regelungen, sie dient dem Vertrauensschutz und erleichtert den Wirtschaftsverkehr. Bei Erzeugnissen, für die die Anforderungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften harmonisiert sind, ist der maßgebliche Zeitpunkt das erstmalige Inverkehrbringen in den Europäischen Gemeinschaften, weil die zu diesem Zeitpunkt gültigen Anforderungen Voraussetzung für den freien Warenverkehr sind.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2)

Vgl. die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 4 Buchstabe c (§ 3 Abs. 3 Satz 1)

Die Voraussetzungen des Ausstellens enthält nunmehr § 3a.

Zu Nummer 4 Buchstabe d (§ 3 Abs. 4)

Das GS-Zeichen als freiwilliges Zeichen soll erhalten bleiben. Die Voraussetzungen für seine Zuerkennung sollen aber so gestaltet werden, daß sie der neueren Entwicklung in Europa auf dem Gebiet des Prüfens und Zertifizierens Rechnung tragen. Dazu gehört, daß erkennbar ist, wodurch die Übereinstimmung eines Serienerzeugnisses mit dem geprüften Baumuster gewährleistet wird. Dies soll durch eine Produktionsüberwachung geschehen, mit der die Übereinstimmung des hergestellten Produktes mit dem geprüften Baumuster gewährleistet wird. Als Produktionsüberwachung kommen die im Anhang des Ratsbeschlusses vom 13. Oktober 1990 vorgesehenen Maßnahmen in Betracht (einzelne Prüfung des Produkts, statistische Kontrolle, Qualitätssicherungssystem). Einzelheiten sind in der Bescheinigung festzulegen. Der Vorbehalt zugunsten der Kennzeichnungsregelung in einer Rechtsverordnung ermöglicht es, notwendige Anpassungen des Konformitätsbescheinigungsverfahrens durch Verordnung vorzunehmen. Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil die EG-Kommission gegenwärtig den Entwurf einer Verordnung vorgelegt hat, die Aussagen zum CE-Zeichen

trifft. An der Unsicherheit über den endgültigen Inhalt dieser Verordnung kann die notwendige Umsetzung bereits verabschiedeter EG-Richtlinien jedoch nicht scheitern. Die vorgeschlagene Lösung ermöglicht es, den Kommissionsvorschlag in der vom Ministerrat gebilligten Fassung nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Der Begriff der Prüfstelle wird aufgegeben, weil er in den europäischen Regelungen keine eindeutige Parallele hat. Durch Einführung des Begriffs "zugelassene Stelle" und Wegfall des Satzes 3 wird erreicht, daß für die Stellen, die das GS-Zeichen zuerkennen, künftig die Regelungen des neuen § 9 über zugelassene Stellen angewandt werden. Die Stelle, die das Baumuster prüft und die Stelle, die die Bescheinigung nach Absatz 4 ausstellt, müssen nicht identisch sein. Beide müssen aber die Anforderungen erfüllen, die in § 9 für solche Stellen festgelegt sind. In dem neuen Satz 3 ist der bisher nur aus der Bußgeldandrohung des § 9 Abs. 2 ableitbare Rechtsbefehl aufgenommen.

Zu Nummer 5 (neuer § 3a)

In Anwendung der Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag wird bereits in der Praxis zugelassen, daß technische Arbeitsmittel auf Messen und Ausstellungen auch dann ausgestellt werden dürfen, wenn sie nicht die Voraussetzungen des Inverkehrbringens erfüllen, dies aber durch ein entsprechendes Hinweisschild deutlich gemacht wird. Artikel 2 Abs. 3 der Maschinenrichtlinie und Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie über persönliche Schutzausrüstungen enthält jetzt dazu auch eine ausdrückliche Regelung. Diese soll in allgemeiner Form in das Gesetz übernommen werden. Der Einzelhandel wird dabei aus Gründen des Verbraucherschutzes ausgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 1 soll so erweitert werden, daß der Inhalt der bestehenden und jetzt noch zu erwartenden Harmonisierungsrichtlinien in Rechtsverordnungen übernommen werden kann (Buchstabe a). Die schon erlassenen Richtlinien sind sehr unterschiedlich gestaltet. Einige folgen noch der alten Konzeption, zum Teil sind die formalen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und die Konformitätsbewertungsverfahren noch nicht einheitlich geregelt. Deshalb werden Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung mit den Sachbereichen des Gesetzes, den sicherheitstechnischen Beschaffenheitsanforderungen und den formalen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen beschrieben und die dabei zu regelnden Sachverhalte beispielhaft aufgeführt. Die Verordnungsermächtigungen in den Absätzen 1 und 2 werden auf die Bundesregierung ausgedehnt. So ist sichergestellt, daß beim Er-
laß von Rechtsverordnungen die Belange aller Ressorts angemessen berücksichtigt werden.

Mit der Übernahme der bisher in § 8a enthaltenen Verordnungsermächtigung für medizinisch-technische Geräte werden in § 4 alle Ermächtigungen für Rechtsverordnungen, die das Inverkehrbringen regeln, in einer Vorschrift zusammengefaßt (Buchstabe b - neuer Absatz 1a).

Buchstabe c (§ 4 Abs. 2) enthält eine Anpassung an die inzwischen geänderte Bezeichnung und eine Folgeänderung zu Nummer 5 (Doppelbuchstabe aa). Außerdem wird klargestellt, daß die Ermächtigung für Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 2 auch gegenüber den sonstigen Verordnungsermächtigungen nach diesem Gesetz subsidiär ist (Doppelbuchstabe cc).

Zu Nummer 7 (§ 5)

Die Durchführung des Gesetzes soll EG-konform gestaltet werden. Ferner sollen die jetzt in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift enthaltenen Einschränkungen des behördlichen Ermessens in das Gesetz selbst aufgenommen werden.

Bisher ist die Durchführung grundsätzlich in das Ermessen der Landesbehörden gestellt. Sie werden nur in den Fällen des § 5 Abs. 2 zum Tätigwerden verpflichtet. Außerdem werden sie durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift angewiesen, bei technischen Arbeitsmitteln, für die bestimmte Übereinstimmungsbescheinigungen ausgestellt oder die mit bestimmten Übereinstimmungszeichen versehen sind, in der Regel von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auszugehen. Die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen stehen ebenfalls im Ermessen der Behörden. Eine Untersagungsverfügung können sie jedoch nur erlassen, wenn andere Mittel nicht ausreichen. Außerdem können sie eine derartige Verfügung grundsätzlich nur gegen die Hersteller oder Einführer erlassen.

In Absatz 1 wird die in allen Harmonisierungsrichtlinien enthaltene Regelung aufgenommen, wonach in dem Fall, daß die Behörde eine Gefahr infolge der mangelhaften sicherheitstechnischen Beschaffenheit eines Erzeugnisses feststellt, sie alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um die Vermarktung dieses Erzeugnisses zu unterbinden und gegebenenfalls auch seine Inbetriebnahme zu verhindern, und zwar grundsätzlich auf jeder Stufe des Inverkehrbringens (Buchstabe a). In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ergeben sich Einschränkungen für das Tätigwerden der Behörde, die in § 6 neuer Absatz 1 näher bestimmt sind.

Absatz 2 enthält weiterhin die Verpflichtung zum Tätigwerden bei einschlägigen Mitteilungen durch die für den Arbeitsschutz und die Unfallversicherung zuständigen Behörden. Sie wird ergänzt um

solche Mitteilungen, die von den Behörden eines anderen Mitgliedstaates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgehen (Buchstabe b).

In Absatz 3 wird geregelt, wie die Behörden sich zu verhalten haben bei Erzeugnissen, die mit den im harmonisierten Bereich vorgesehenen Übereinstimmungszeichen oder -erklärungen versehen sind. Solche Erzeugnisse sollen sie, wenn nicht einschlägige Hinweise nach Absatz 2 vorliegen, nur im Rahmen von Stichprobenkontrollen prüfen (Buchstabe c). Sie überprüfen dabei auch, ob die formellen Voraussetzungen des Inverkehrbringens (z.B. Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen und Kontrollen durch zugelassene Stellen) eingehalten sind. Insoweit kommt eine Untersagungsverfügung nur in Betracht, wenn andere Mittel nicht ausreichen. In dem Fall, daß sicherheitstechnische Mängel festgestellt werden, kommt Absatz 1 zur Anwendung.

In einem neuen Absatz 4 wird die Untersagungsverfügung gegen Aussteller als Vollzug der neuen Vorschrift in § 3a gesondert geregelt (Buchstabe d).

Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 6 neuer Absatz 1)

Die neue Vorschrift stellt klar, daß als geeignete Maßnahmen auch die Verpflichtung zu Rückrufaktionen und hoheitliche Warnungen der Öffentlichkeit in Betracht kommen. Andererseits gibt die Vorschrift eigenen Maßnahmen der Verantwortlichen Vorrang vor behördlichen Maßnahmen und bestimmt, daß Verfügungen gegen Händler, die von einem ihnen eingeräumten Rückgaberecht Gebrauch machen, nicht zu treffen sind. Um festzustellen, welche Maßnahme im Einzelfall zur Abwehr der von einem technischen Arbeitsmittel ausgehenden Gefahr geeignet und zulässig ist, muß die Behörde daher Ermittlungen anstellen über die Lieferanten wie auch die Vertriebswege und die Beziehungen zwischen Herstellern oder Importeuren und Händlern. Die Regelung trägt der auf der "Gemeinsamen Erklärung der Spitzenverbände von Industrie und Handel vom 9.7.1979" beruhenden Praxis Rechnung, wonach dem Händler unter

Verzicht auf die gesetzlichen Rügefristen ein Rückgaberecht eingeräumt wird, wenn gegen den Hersteller eines sicherheitstechnisch mangelhaften Gerätes eine Untersagungsverfügung erlassen wird.

Zu Nummer 8 Buchstaben b und d (§ 6 bisherige Absätze 1 und 3)

Die Formulierung des bisherigen Absatzes 1 wird an den neuen Wortlaut von § 5 Abs. 1 angepaßt. Die Ausnahmeregelung im bisherigen Absatz 3 wird aus Gründen des besseren Zusammenhangs an Absatz 1 angefügt.

Zu Nummer 8 Buchstabe c (§ 6 bisheriger Absatz 2)

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz soll künftig die nach den Harmonisierungsrichtlinien notwendigen Mitteilungen über Maßnahmen der Vollzugsbehörden an die Dienststellen der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften weiterleiten und die Vollzugsbehörden über die Ergebnisse der Gemeinschaftsverfahren unterrichten. Sie erhält derzeit im Rahmen ihrer Geschäftsführung für den Ausschuß nach § 8 alle Untersagungsverfügungen gegen unsichere technische Arbeitsmittel. Sie ist deshalb auch vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragte Meldestelle nach dem sogenannten EG-Schnellinformationsverfahren, welches in der Gemeinschaft dafür sorgen soll, daß vor Gefahren bei unsicheren technischen Arbeitsmitteln gewarnt wird. Die Bekanntmachung von unanfechtbaren oder für sofort vollziehbar erklärten Untersagungsverfügungen soll in das Gesetz aufgenommen werden. Damit trägt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz zur Unterrichtung der interessierten Öffentlichkeit und zu einem einheitlichen Gesetzesvollzug bei.

Zu Nummer 9 (§ 7)

Der Wegfall der bestimmten Adressaten in Absatz 1 ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a. Die Ergänzung der behördlichen Befugnisse nach Absatz 2 um die Entnahme von Proben soll effektivere Kontrollen ermöglichen, wenn Prüfungen vor Ort nicht möglich sind. Die Eigentumsverhältnisse an den entnommenen Stücken werden dadurch nicht berührt. Die Behörde ist vielmehr verpflichtet, sie nach Beendigung der Prüfung zurückzugeben. Die übrigen Änderungen in § 7 tragen rechtsstaatlichen Bedenken gegen die bisherige Gestaltung der Vorschrift im Hinblick auf ihre Bußgeldbewehrung sowie dem Erfordernis einer geschlechtsneutralen Gesetzessprache Rechnung.

Zu Nummer 10 (§ 8)

Der Ausschuß für technische Arbeitsmittel, muß auch den Bundesminister für Gesundheit beraten, weil die Zuständigkeit für medizinisch-technische Geräte auf diesen übergegangen ist (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). Im übrigen sind redaktionelle Änderungen im Interesse einer geschlechtsneutralen Gesetzessprache und Anpassung an die inzwischen eingetretene Änderung in der Bezeichnung der Behörde (Buchstabe d) vorgesehen.

Zu Nummer 11 (neue §§ 9 und 10)

In den neuen § 9 werden die grundlegenden Bestimmungen für zugelassene Stellen aufgenommen, die die bisherigen Prüfstellen ersetzen. In Absatz 1 ist festgelegt, daß die zugelassenen Stellen sich bei der Durchführung von Prüfungen und der Erteilung von Bescheinigungen an die dafür festgelegten Verfahren halten müssen. Diese werden von der Akkreditierungsstelle unter Beachtung der im Gesetz und in den einzelnen Rechtsverordnungen enthaltenen Anforderungen vorgegeben.

Die zugelassen Stellen sollen künftig aufgrund von Akkreditierungsverfahren durch die Länder benannt und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgemacht werden. Dazu enthalten Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Regelungen, nach denen es den Ländern überlassen bleibt, die Stellen zu bestimmen, die die Akkreditierung durchführen und die zugelassenen Stellen überwachen. Sie können danach insbesondere - wie es derzeit beabsichtigt ist - auch eine einzige gemeinsame Stelle für diese Aufgaben bestimmen. In Absatz 2 Satz 2 sind die aus den bisherigen Harmonisierungsrichtlinien ableitbaren grundlegenden Anforderungen aufgeführt, die eine Stelle erfüllen muß, damit sie als zugelassene Stelle benannt werden kann. Weitere Anforderungen können in Rechtsverordnungen nach Satz 5 aufgenommen werden. Die Anforderungen müssen auf die von der Stelle jeweils wahrzunehmenden Aufgaben bezogen werden, welche bei ihrer Benennung anzugeben sind. Eine Zertifizierungsstelle muß die notwendigen technischen Arbeitsgänge nicht selbst ausführen. So kann sie Prüfungen akkreditierten externen Prüflaboratorien übertragen. Die Zertifizierungsstelle bleibt aber auch dann in vollem Umfang für die Zertifizierung verantwortlich. Daraus folgt, daß sie Bewertungs-, Beurteilungs- und Überwachungstätigkeiten nicht auf andere delegieren kann. Die Regelungen in Absatz 2 Satz 3 und 4 zielen darauf hin, daß die Akkreditierungsbedingungen nach einer bestimmten Zeit überprüft und die Bekanntmachungen des BMA auf dem aktuellen Stand bleiben.

Absatz 3 enthält eine Gleichstellung für in anderen Mitgliedstaaten akkreditierte Stellen, die der EG-Kommission für die in EG-Richtlinien vorgesehenen Prüfungen und Bescheinigungen mitgeteilt werden.

In Absatz 4 werden neben der Pflicht zur Überwachung der Tätigkeit der zugelassenen Stellen die dazu notwendigen Befugnisse festgelegt.

In den neuen § 10 wird die im bisherigen § 11 enthaltene Ermächtigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften aufgenommen, die der Durchführung des Zweiten Abschnitts des Gesetzes dienen. Künftig

sollen darin Einzelheiten der Verfahren und behördlichen Mitteilungspflichten geregelt werden, die für einen einheitlichen Gesetzesvollzug insbesondere im Rahmen der harmonisierten Vorschriften notwendig sind. Die Ermächtigung wird daher ergänzt.

Zu Nummern 12 und 13 (neue §§ 11 bis 15)

In den Dritten Abschnitt des Gesetzes werden die bisher in den §§ 24 ff. GewO enthaltenen besonderen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlagen aufgenommen. Dabei werden im wesentlichen nur die Änderungen und Umstellungen vorgenommen, die aus systematischen Gründen erforderlich sind. § 11 enthält den Wortlaut des § 24 GewO mit Ausnahme der Absätze 1a, 2 und 3, deren Inhalt in den Ersten Abschnitt des Gesetzes einbezogen wird (vgl. Nummern 2 und 3 Buchstabe c).

§ 12 Abs. 1 Satz 1 entspricht § 24a GewO. Satz 2 übernimmt eine in den Rechtsverordnungen nach § 24 GewO gleichlautend formulierte Regelung in das Gesetz. § 12 Abs. 2 entspricht § 25 Abs. 1 GewO. In § 12 Abs. 3, der inhaltlich mit § 25 Abs. 2 GewO übereinstimmt, ist die Möglichkeit der Betriebsuntersagung bei Nichtbefolgung einer Anordnung nach Absatz 1 (§ 25 Abs. 2 Satz 2 erste Alternative GewO) ausdrücklich genannt; die anderen in § 25 Abs. 2 GewO erwähnten Anordnungsmöglichkeiten werden von der neuen Formulierung des § 12 Abs. 3 Satz 2 erfaßt, ohne daß dabei auf die Gewerbeordnung verwiesen zu werden braucht.

Die §§ 13 und 14 entsprechen den §§ 24b und 24c GewO unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen in den Bezeichnungen der angeführten obersten Bundesbehörden. In § 14 Abs. 1 ist die derzeit in § 36 Abs. 5 Satz 1 GewO enthaltene Konkurrenzregelung aufgenommen.

§ 15 paßt die in § 24d GewO enthaltenen Regelungen an die Rechtslage an, die Artikel 5 des Zweiten Rechtsabereinigungsgrsetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geschaffen hat. Diese Vorschrift hat § 6 des Seeaufgabengesetzes dahingehend geändert, daß auch die Überwachung der Anlagen nach § 24 GewO Aufgabe der See-Berufsgenossenschaft ist. Eine gesetzliche Aufgabenzuweisung läßt für eine Verordnungsermächtigung mit demselben Regelungsziel keinen Raum mehr. Mit der als neuen Satz 1 eingefügten Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Aufsicht über die überwachungsbedürftigen Anlagen auch in eine ressortübergreifende Arbeitsschutzaufsicht einzubeziehen. Ferner wird durch die Anfügung von § 48 Bundeswasserstraßengesetz und § 4 Bundesfernstraßengesetz klargestellt, daß die darin geregelte Zuständigkeit des Bundes unverändert bleibt.

Zu Nummer 14 (neuer § 16)

Die bisher in § 9 enthaltenen Bußgeldvorschriften werden in den neuen § 16 Abs. 1 eingestellt, die aus § 143 GewO übernommenen Bußgeldvorschriften in dessen Absatz 2 aufgenommen. Dabei wurden die einzelnen Tatbestände neueren rechtsstaatlichen Gesichtspunkten entsprechend überarbeitet und die Bußgeldandrohungen einander angepaßt.

Zu Nummer 15 (neuer § 17)

Die bisher in § 148 GewO enthaltenen Strafvorschriften werden in den neuen § 17 übernommen.

Zu Nummer 16 (neuer § 18)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Regelung in den Nummern 13 bis 15.

Zu Nummer 17 (neuer § 19)

Die bisher in § 13 enthaltene Berlin-Klausel ist gegenstandslos geworden und entfällt. In den neuen § 19 wird eine Übergangsvorschrift aufgenommen, die im Hinblick auf das neue Verfahren für

die Benennung der zugelassenen Stellen notwendig ist. In Absatz 1 wird festgelegt, daß die von den bisher durch Rechtsverordnung bestimmten Prüfstellen erteilten Bauartprüfbescheinigungen und zuerkannten GS-Zeichen in einer Übergangszeit noch verwendet werden dürfen, in der möglicherweise die Akkreditierung dieser Stellen noch nicht durchgeführt ist. Die Regelung in Absatz 2 bewirkt, daß die nach den dort genannten Verordnungen benannten zugelassenen Stellen 5 Jahre lang wie neu akkreditierte Stellen behandelt werden. Für sie wurde nämlich vor ihrer Benennung jeweils die Übereinstimmung mit den entsprechenden EG-Richtlinien besonders festgestellt.

Zu Nummer 18. (neuer § 20)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Regelung in den Nummern 13 bis 18.

Zu Artikel 2 - Änderung der Gewerbeordnung

Zu Nummern 1, 2 und 6 (§§ 6, 24 bis 25, 143 und 148)

Als Folge der Übernahme der bisherigen §§ 24 bis 25 und 143 GewO in das Gerätesicherheitsgesetz sind diese Vorschriften in der Gewerbeordnung zu streichen. Die Änderung in § 6 Satz 1 und 2 sowie § 118 GewO ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 36 Abs. 5)

§ 36 Abs. 5 Satz 1 GewO sieht vor, daß § 36 GewO auf Sachverständige nach § 24c GewO keine Anwendung findet. Diese Konkurrenzregelung wird in das Gerätesicherheitsgesetz übernommen (Artikel 1 Nr. 13 - § 14 Abs. 1) und ist deshalb in der Gewerbeordnung zu streichen; der folgende Satz ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 49 Abs. 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 13. Die Vorschrift kann ersatzlos entfallen, weil die in den Verordnungen nach § 21 Abs. 1 GewO (künftig § 11 Abs. 1 GSG) vorgesehenen Regelungen über das Erlöschen von Erlaubnissen (z.B. § 22 Abs. 8 Druckbehälterverordnung, § 14 Abs. 6 Dampfkesselverordnung, § 10 Abs. 6 Acetylenverordnung) bereits von dieser Verordnungsermächtigung abgedeckt werden.

Zu Nummer 5 (§ 61a)

§ 61a GewO sieht vor, daß die Vorschriften über Überwachungsbedürftige Anlagen auch für solche Anlagen im Reisegewerbe gelten. Mit Wegfall dieser Vorschriften im Titel II "Stehendes Gewerbe" ist diese Regelung entbehrlich. Maßgeblich ist künftig allein der Geltungsbereich nach dem Gerätesicherheitsgesetz.

Zu Artikel 3 - Änderung des Bundesberggesetzes

Der neue § 65 Satz 2 Bundesberggesetz (BBergG) gewährleistet in Anlehnung an den geänderten § 4 Abs. 1 GSG, daß alle Harmonisierungsrichtlinien im Bereich des Bergbaus in vollem Umfang umgesetzt werden können (Nummer 1). Die im bisherigen § 65 Nr. 3, 5 und 6 BBergG enthaltene Ermächtigung reicht hierzu nicht aus. Nummer 2 ist eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 4 bis 10 - Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Atomgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes, des Seeaufgabengesetzes, von Verordnungen über Überwachungsbedürftige Anlagen und von Verordnungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz

In Artikel 4 bis 10 werden die in einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Verweisungen auf diejenigen Vorschriften der Gewerbeordnung, die jetzt in das Gerätesicherheitsgesetz

übernommen werden, durch Verweisungen auf das Gerätesicherheitsgesetz ersetzt.

Zu Artikel 11 - Aufhebung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 11.

Zu Artikel 12 - Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Folgeänderung zu Artikel 9 und 10. Der Verordnungsgeber soll auch künftig die gesetzesrangigen Teile dieser Rechtsverordnungen auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigung ändern können.

Zu Artikel 13 - Verweisungen

In Artikel 4 bis 10 werden die in einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Verweisungen auf diejenigen Vorschriften der Gewerbeordnung, die jetzt in das Gerätesicherheitsgesetz übernommen werden, durch Verweisungen auf das Gerätesicherheitsgesetz ersetzt. Die Vorschrift in Artikel 13 Satz 1 enthält eine Auffangklausel zur Überleitung dadurch nicht erfaßter Verweisungen. In Satz 2 wird bestimmt, daß die aufgrund des § 24 GewO erlassenen Rechtsverordnungen als Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 11 gelten. Nach Satz 3 sind die Sachverständigen nach § 24 c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung auch Sachverständige nach § 14 Abs. 1 und 2.

Zu Artikel 14 - Neufassung des Gerätesicherheitsgesetzes

Um das Gesetz besser lesbar zu machen und damit seine Anwendung und Zitierweise zu erleichtern, soll der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt werden, den Wortlaut des Gesetzes in der neuen Fassung bekannt zu machen.

Zu Artikel 15 - Inkrafttreten

Der Termin für das Inkrafttreten soll so festgelegt werden, daß Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften gleichzeitig mit den sonstigen Gesetzesänderungen in Kraft treten können. Ferner sollen zugelassene Stellen schon vor diesem Zeitpunkt akkreditiert und bekanntgemacht werden können.

15.05.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Gerätesicherheitsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
/ zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Drucksache 202/92 (Beschluß)

Anlage

Stellungnahme
zum
Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung
des Gerätesicherheitsgesetzes

1. Zum Gesetzentwurf

- a) Mit der Vorlage des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes wird ein erster Schritt zur Umsetzung von Artikel 30 des Einigungsvertrages in Übereinstimmung mit dem EG-Recht unternommen.

Mit dem Gesetzentwurf wird dem Auftrag aus dem Einigungsvertrag allerdings nur zum Teil entsprochen.

- b) Der Bundesrat geht davon aus, daß der weiteren Verpflichtung aus dem Einigungsvertrag im Rahmen eines umfassenden Arbeitsschutzgesetzbuches Rechnung getragen wird. In diesem Arbeitsschutzgesetzbuch sind alle Bereiche des Arbeitsschutzes, u. a. auch der Bereich der Geräte- und Anlagensicherheit, einzubeziehen.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die zur Durchsetzung dieser Konzeption erforderlichen Schritte so schnell wie möglich einzuleiten. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, das von den Ländern bereits vorgeschlagene Konzept eines Arbeitsschutzgesetzbuches zugrunde zu legen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 GSG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b
sind die Worte "und am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt"
zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung; der Text
des Absatzes 2 endet nach Nummer 4.

3. Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. c (§ 2 Abs. 2 a GSG)

Für Anlagen, von denen wegen der Betriebsweise und/oder des Umgangs mit besonders gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen erhöhte Gefahren für Benutzer oder Dritte ausgehen können, können vergleichbare Anforderungen, wie sie für überwachungsbedürftige Anlagen gelten, bisher nicht gestellt werden.

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, durch welche Regelungen die Möglichkeit geschaffen werden kann, den Sicherheitsstand auch für diese Anlagen im Bedarfsfall zu verbessern.

4. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. a (§ 4 Abs. 1 Satz 2 GSG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a ist in § 4 Abs. 1 Satz 2 das Wort "Beschaffenheitsanforderungen" durch das Wort "Anforderungen" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Angleichung; auch in § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Begriff "Anforderungen" verwendet.

5. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. c Doppelbuchst. cc (§ 4 Abs. 2 GSG)

Artikel 1 Nr. 6 Buchst. c Doppelbuchst. cc ist wie folgt zu fassen:

'cc) Die Worte "nach § 11" werden durch die Worte "nach § 10" ersetzt und nach den Worten "verwiesen werden kann," werden die Worte "oder Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder 1 a oder nach § 11" eingefügt.'

Begründung:

Redaktionelle Änderung; der frühere § 11 ist jetzt § 10. Im übrigen Fassung der Regierungsvorlage.

6. Zu Art. 1 Nr. 8 Buchst. c (§ 6 Abs. 3 - neu - nach Satz 1 GSG)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchst. c ist in § 6 Abs. 3 - neu - nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Wurde das in § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 1 vorgesehene Zeichen von einer nach § 9 Abs. 2 zugelassenen Stelle zuerkannt, ist auch der nach § 9 Abs. 4 zuständigen Landesbehörde eine Ablichtung zu übersenden."

Begründung:

Die für das Akkreditierungsverfahren zuständige Landesbehörde muß informiert werden, wenn das GS-Zeichen oder das CE-Zeichen zu Unrecht von Stellen zuerkannt werden, die von ihr akkreditiert worden sind.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 7 Abs. 1 Satz 1 GSG)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
sind in § 7 Abs. 1 Satz 1
nach den Worten "technische Arbeitsmittel"
die Worte "herstellen, einführen,"
einzufügen.

Begründung:

Wie bisher sollten auch die Hersteller
und Einführer technischer Arbeitsmittel
der Auskunfts- und Unterstützungs-
pflicht unterliegen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 GSG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist § 9 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Zugelassene Stelle ist jede von der zuständigen Landesbehörde als
Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für einen bestimmten Auf-
gabebereich akkreditierte Stelle; diese wird dem Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung benannt, der sie im Bundesarbeitsblatt ver-
öffentlicht und, soweit erforderlich, ihre Meldung an die Kommission
der Europäischen Gemeinschaften veranlaßt."

Begründung:

Der Vorschlag schließt sich an die vorgegebene Terminologie an. Er stellt zunächst klar, daß die Zulassung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens erfolgt, für das nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung die Länder zuständig sind. Die Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt ist zweckmäßig und erfolgt im Interesse der Länder; sie hat aber keine konstitutive Bedeutung. Dem Bundesarbeitsminister steht im Rahmen der Kompetenzordnung des GG kein eigenständiges Prüfungsrecht zu. Dies wird durch die vorliegende Formulierung kargestellt. Zugleich soll sichergestellt werden, daß der Bund eine Meldung, die in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist, gegenüber der Kommission vorzunehmen hat, und der Bundesarbeitsminister nach der Mitteilung eines Landes das Notwendige veranlaßt.

9. Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 9 Abs. 4 Satz 1 GSG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 9 Abs. 4 Satz 1 das Wort "Behörden" durch das Wort "Behörde" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Angleichung
an § 9 Abs. 4 Satz 2.

10. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 Abs. 4 Satz 5, 6 GSG)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 9 Abs. 4

- a) in Satz 5 die Angabe "Satz 3"
durch die Angabe "Satz 4" zu ersetzen und
- b) Satz 6 zu streichen.

Begründung:

Zu a):

Redaktionelle Berichtigung.

Zu b):

Die an die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten gebundenen Betretungs- und Besichtigungsrechte für Geschäfts- und Betriebsräume stellen - gemessen an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 32, 54, 75 ff.) - keine Eingriffe und Beschränkungen im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 GG, sondern Beschränkungen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 GG dar. Es bedarf deshalb nicht der Einhaltung des Zitiergebots des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

11. Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 11 Abs. 5 - neu - GSG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist nach § 11 Abs. 4 folgender Absatz 5 einzufügen:

"(5) Erlaubnisse nach einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 erlöschen, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat. Die Fristen können auf Antrag von der Erlaubnisbehörde aus wichtigem Grund verlängert werden."

Begründung:

Die Vorschrift des § 49 Abs. 1 GewO kann nicht ersatzlos entfallen. Erlaubnisse (z. B. nach § 10 DampfkV, § 26 DruckbehV, § 8 AufzV oder § 9 VbF) wurden, von Ausnahmen abgesehen, nicht mit einer Befristung oder der Maßgabe ihrer Erlöschung bei Nichterrichtung oder längerem Stillstand der Anlage versehen, weil dieser Sachverhalt durch § 49 Abs. 1 GewO geregelt war. Um nicht bei allen bisher erteilten Erlaubnissen diese Auflage nachschieben zu müssen, sollte die Vorschrift im Gesetz erhalten bleiben.

12. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 Abs. 3 GSG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 14 Abs. 3 nach dem Wort "Verwaltungsvorschriften" die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit folgt aus Artikel 84 Abs. 2 GG.

13. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 Abs. 4 GSG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 14 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "regeln" sind die Worte "durch Rechtsverordnung" einzufügen.
- b) Folgender Satz 2 ist anzufügen: "Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen."

Begründung:

Die Aufsicht und die Regelung der Durchführung der Überwachung greifen in Rechte der Überwachungsorganisationen ein. Sie sind daher durch Rechtssatz (Rechtsverordnung) zu regeln. Die Ermächtigung sollte im Interesse einer flexiblen Handhabung von der Landesregierung auf andere Stellen übertragen werden können.

14. Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 15 Satz 1 GSG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 Satz 1 das Wort "Gewerbeaufsichtsbehörden" durch die Worte "nach Landesrecht zuständigen Behörden" zu ersetzen.

Begründung:

Das Gerätesicherheitsgesetz wird von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Die Unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes hatte bereits im Jahre 1985 der Bundesregierung empfohlen, "bei künftigen Gesetzesinitiativen möglichst konkrete Zuständigkeitsregelungen zu vermeiden und statt dessen "offene" Regelungen über Zuständigkeiten von Behörden der Länder, die die Bundesgesetze auszuführen haben, zu treffen" (Sitzung der Unabhängigen Kommission am 09.09.1985, TOP 6).

Die Bestimmung der Aufsichtsbehörden kann daher nicht durch Bundesrecht erfolgen, sondern muß den jeweiligen Erfordernissen entsprechend durch Landesrecht geregelt werden (z.B. Aufsicht in Tagesanlagen von Unternehmen des Bergwesens, Aufsicht bei Getränkeschankanlagen).

15. Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 GSG)

In Artikel 1 Nr. 17 sind in § 19 Abs. 1 Satz 1 die Worte
"23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1193)" durch die Worte
"20. März 1992 (BGBl. I S. 729)" zu ersetzen.

Begründung:

Die Gerätesicherheits-Prüfstellen-
verordnung wurde zuletzt durch die
Verordnung vom 20. März 1992 ge-
ändert.

16. Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 19 Abs. 2 GSG)

In Artikel 1 Nr. 17 ist § 19 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung aufgeführten
Prüfstellen gelten bis zum (Ablauf von 5 Jahren seit dem
Inkrafttreten) für ihre Aufgabenbereiche als zugelassene Stellen
im Sinne des § 9 Abs. 2. Sie unterliegen der Überwachung durch
die zuständige Landesbehörde. Für Prüfstellen, die in einer Ver-
ordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehene Prüfungen durchführen, gel-
ten die Sätze 1 und 2 nur, wenn die Prüfstellen vor dem
(Zeitpunkt des Inkrafttretens) für diese Prüfungen als zugelas-
sene Stellen benannt worden sind."

Begründung:

Das Gesetz muß eine Übergangsvorschrift für die bisher in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung aufgeführten Prüfstellen und für die nach den Verordnungen zum GSG benannten zugelassenen Stellen enthalten. Die Aufgabenbereiche der Prüfstellen ergeben sich aus dem Prüfstellenverzeichnis vom Oktober 1986 (BArBl 10/86), letzter Nachtrag vom Januar 1992 (BArBl 1/92). Für Prüfstellen, deren bisherige Aufgabenbereiche technische Arbeitsmittel umfassen, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 4 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz fallen, und noch nicht als zugelassene Stellen nach diesen Verordnungen benannt sind, darf die Übergangsvorschrift insoweit nicht gelten. Nach diesen Verordnungen müssen die Prüfstellen spezielle Kriterien erfüllen. Die Erfüllung dieser Kriterien muß vor der Benennung geprüft werden.

17. Zu Art. 9 Nr. 1 Buchst. c (§ 16 Abs. 3 GashochdruckleitungenV)

In Artikel 9 Nr. 1 Buchst. c sind die Worte "In Absatz 3" durch die Worte "In § 16 Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

18. Zu Artikel 9 Nr. 8 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Artikel 10

In Artikel 9 Nr. 8 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und in Artikel 10 ist jeweils die Angabe "§ 16 Abs. 1 Nr. 2" durch die Angabe "§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

19. Zu Artikel 9 Nr. 8 Buchstabe e (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Medizingeräte-VO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 9 Nr. 8 Buchstabe e wie folgt gefaßt werden sollte:

"e) § 24 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Abs. 5 gilt hinsichtlich des Betriebs auch für die unter Absatz 1 fallenden medizinisch-technischen Geräte."

Begründung:

Die in § 24 Abs. 2 Satz 1 bisher enthaltene Übergangsregelung, wonach die in den einschlägigen Verordnungen enthaltenen Betriebsvorschriften für die unter Absatz 1 fallenden medizinisch-technischen Geräte spätestens ab dem 1. Januar 1992 anzuwenden sind, hat wegen Zeitablaufs inzwischen keine Bedeutung mehr. Sie würde aber, wenn sie im veränderten Text des § 24 Abs. 2 bestehen bliebe, zu einer unzulässigen Rückwirkung führen, da sie auch für die erst in Zukunft erlassenen, auf das Gerätesicherheitsgesetz gestützten Verordnungen gelten würde.

20. Zu Art. 10

In Artikel 10 ist das Wort "und" nach den Worten "(BGB1. I S. 2179)" durch ein Komma zu ersetzen und nach den Worten "(BGB1. I S.)" sind folgende Worte einzufügen:

"§ 7 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Gasverbrauchseinrichtungen - 7. GSGV vom (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) (BGB1. I S.) und

§ 9 der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - 8. GSGV vom (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) (BGB1. I S.)".

Begründung:

Die Siebte und Achte GSGV werden vor der Novellierung des GSG erlassen und enthalten ebenfalls Bußgeldvorschriften.